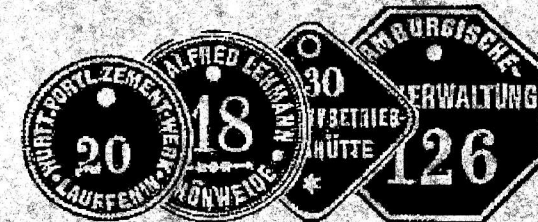


»WERT«MARKENFORUM

SONDERAUSGABE 004



R = rund, V = viereckig, A = achteckig

Gr.	R 27	R 30	R 35	R 40	V 9	S 8	A 3	A
30	12.50	13.50	14.50	17.50	14.50	17.50	17.50	20.50
50	14.50	15.50	16.50	20.50	17.50	19.50	19.50	24.50
100	17.50	18.50	21.50	28.50	21.50	24.50	23.50	31.50
1000	7.50	8.50	10.50	15.50	10.50	10.50	9.50	16.50

auch bei Nachlieferungen

Redaktion und Vertrieb:

Einzelpreis DM 4,80 zuzüglich Postabfertigung

Werner Helmut Stahl • Saalburgstraße 74 • D-61381 Friedrichsdorf

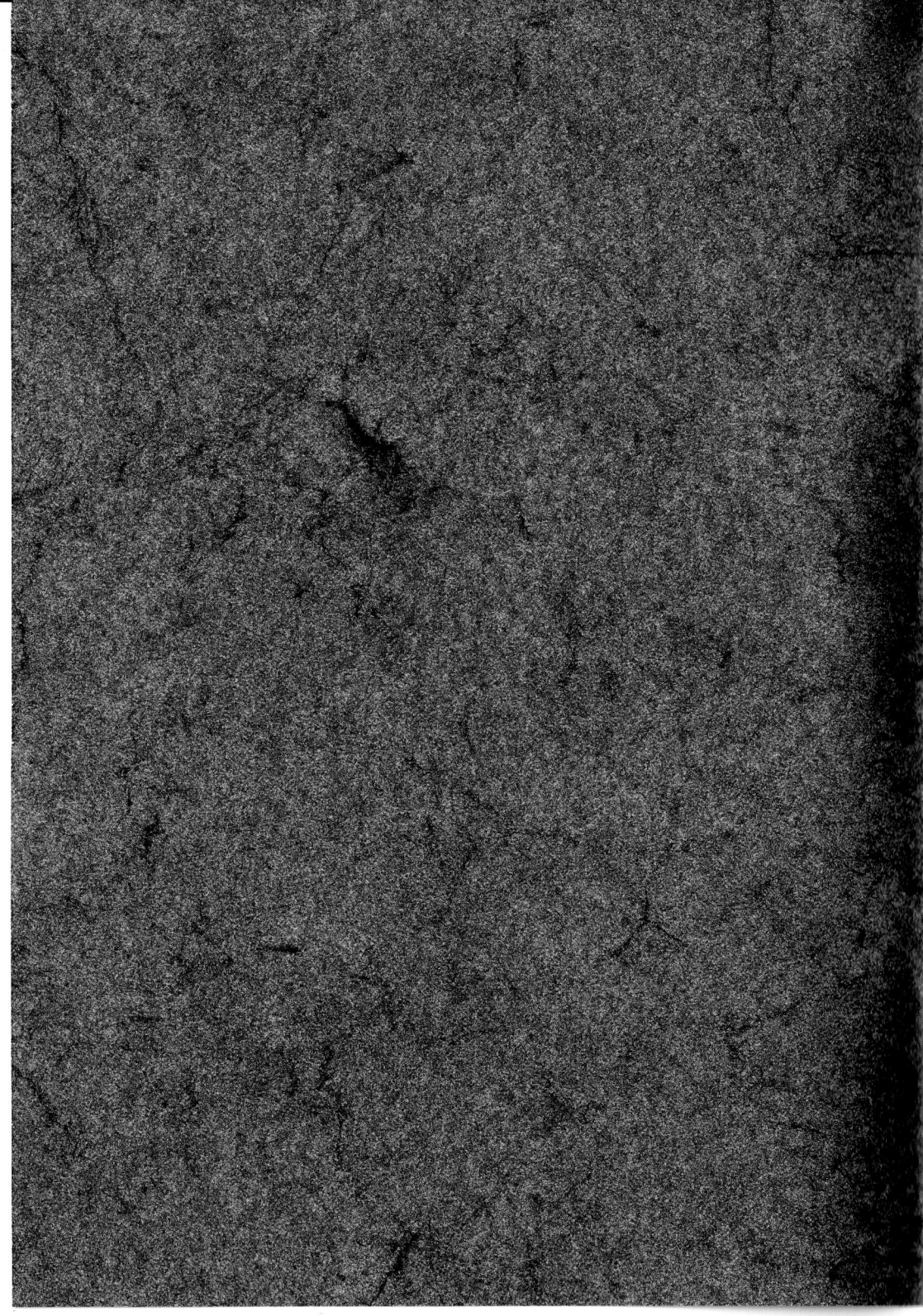
Telefon: 06172/72993 • Telefax: 06172/72993

Bethmann-Bank • Bad Homburg v.d. Höhe • Konto-Nr.: 57214218 • (Bankleitzahl: 501 301 00)

Postbank • Frankfurt am Main • Konto-Nr.: 194231-601 • (Bankleitzahl: 500 100 60)

WOLFGANG HASSELMANN

KONTROLLMARKEN



WOLFGANG HASSELMANN

KONTROLLMARKEN

»WERT«MARKENFORUM
SONDERAUSGABE 004

INHALT

EINLEITUNG	4
KONTROLLMARKEN	
Abendmahl-Marken	6
Abfahrtsgeld-Quittungsmarken	7
Ablaß-Marken	7
Abolutions-Gefällemarken	8
Accise-Marken	8
Adelsbrief-Jetons	8
Anzugs-Gefällemarken	9
Arbeiter-Fährmarken	9
Arbeiter-Kontrollmarken	9
Arbeits-Zeichen	11
Armenabendmahls-Zeichen	11
Baackengeld-Marken	11
Bannschatz-Gefällemarken	12
Bargegeld-Gefällemarken	12
Beicht-Marken	12
Beichtgeld-Marken	13
Berghauer-Marken	13
Beschau-Gefällemarken	14
Beschau-Zeichen	14
Besoldungs-Marken	14
Besthaupt-Gefällemarken	14
Blutgeld-Marken	15
Brunnengeld-Marken	15
Buse-Marken	16
Bußwallfahrts-Marken	16
Fabrikmarken	16
Fürstenweg-Marken	17
Hofschützer-Gefällemarken	17
Toleranzler-Gefällemarken	17
Anmerkungen	18

EINLEITUNG

**Control-Marke, Controll-Marke,
Kontroll-Zeichen, Kontrollmarke,
Legitimationsmarke,
Beschauezeichen, Gefällemarke**

Gefälleplatel = Gefälle-Kontrollmarke

Platel = Metallplättchen = Marke

Visierer = Visitier = Kontrolleur

Visitir-Zeichen, Visir-Zeichen, Visierer-Marke

Vizir = Visir = Visitieren = kontrollieren

Vizirplatel = Kontrollmarke

Die Benennung „KONTROLLMARKE“ bezieht sich auf eine Vielzahl von Marken und Zeichen unterschiedlichster Verwendung. Allgemein ein Hilfsmittel für den Marken-Kontrollleur, daß eine getätigte Zahlung bzw. eine Berechtigung vorliegt. Die erste schon im 12. Jahrhundert in Deutschland verwendete Kontrollmarke ist das „Vizirplatel“, das auch andere Bezeichnungen erhielt, und das vom kommunalen bzw. Zunftbeauftragten „Visirer“ an die als Qualitätsware eingestufte Fertigung eines Handwerkers (z.B. Tuchballen-Visirmarken = Tuchballenmarke, auch als „Beschauezeichen“ benannt) angeheftet wurde.

Im gleichen Zeitraum, ab ca. Anfang des 13. Jahrhunderts, erschien im deutschen Sprachraum, statt Papier-Zertifikate, bedingt durch das weitverbreitete Analphabetentum, die bis heute in Vergessenheit geratene „GEFÄLLE-MARKE“ als Zahlungsbeleg für die fristgerechte Bargeldeinzahlung bzw. Ablieferung von Naturalien des zuständigen Rentamtes zu den außergewöhnlich zahlreichen grundherrlichen (landesherrlich, kirchlich, kommunal oder gutsherrlich) Lehns- bzw. Zehentzahlungen sowohl der Pacht- als auch der Lehnspflichtigen, wie für die Hörigen (Unfreien), die sich der verpflichtenden kostenlosen Fronarbeit durch eine jährliche Gefällezahlung entzogen.

Umfangreich zudem auch die schon seit dem 13. Jahrhundert bis zur 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts aufkommenden, dem Unterhalt der Kirche und ihrer Repräsentanten dienenden Stolgefälle mit den ebenfalls metallenen Stolgefällemarken (-Platel) für die eingeforderten und im kirchlichen Rentamt fristgerecht eingezahlten Bargeldbeträge, bei deren Nichtbeachtung strenge kirchliche Strafen wie z.B. Ausschluss aus dem Gottesdienst, aus der Kommunion, kein christliches Begräbnis auf

„geweihtem Friedhof“ usw. die Folge waren. Hier seien von den ca. 60 unterschiedlichen Gefälle nur einige als Auswahl vorgestellt: Abendmahls-, Ablass-, Bet-, Beicht-, Kollekte-, Frümme-, Hochzeits-, Kommunion-, Kirchspiel- und Osterpflicht-Marken.

Auch der Kaiser forderte von seinen reichsunmittelbaren Lehnsfürsten (Kurfürsten, Fürsten, Grafen usw.) zahlreiche Abgaben, so z.B. zur Finanzierung seiner Feldzüge das Reichsanschlag-Gefälle (schon im 13. Jahrhundert. Reichsanschlag = Anschlag auf das Reich, wie z.B. die Türkenkriege o.ä.). Diese eingeforderten Bargeldbeträge konnte der Lehnsfürst, der diese selbstverständlich von seinen „Landeskindern“ holte, natürlich nicht bar dem Kaiser vor die Füße legen, d.h. vor den Thron, legen, sondern übergab sie dem kaiserlichen Schatzamt. Der Schatzmeister wiederum verabfolgte dem Überbringer eine aufwendige vornehmlich goldene Reichsanschlags-Gefällemarke, die anschließend dem Kaiser in einem feierlichen Akt vom Landesfürsten bzw. seinem Beauftragten übergeben wurde.

Die Kommunen beanspruchten von ihren Bürgern, Toleranzern usw. die Bürgerschafts- bzw. Toleranzler-Gefälle, die ebenfalls - zur besseren Kontrolle - für die in das kommunale Rentamt eingezahlten Bargeldmittel mit der entsprechenden Gefällemarke bestätigt wurden. Hinzu kamen bei den Städten die unzähligen weiteren vom Bürger zu leistenden Abgaben (Gefälle), wie z.B. Bier-, Mehl-, Wein-, Accise, Tor- und Pflastergefälle usw., mit den entsprechenden zugehörigen Gefällemarken, die - wie schon vorher - stets nach Zahlung des betreffenden Gefälles im zuständigen kommunalen Rentamt, als Zahlungsbeleg für den Magistrats-Kontrollleur, der die Marke auch wieder einzog, verabfolgt wurde.

Vornehmlich noch in dem Zeitraum vom 14. bis zur 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts gehören in einzelnen Bereichen die folgenden Abgaben zu den Gebühren, deren Bargeldeinzahlung mit einer Gefälle-Kontrollmarke bestätigt wurden.

I Almosen

Agapen-, Armenabendmahls-, Almosen-Suppen-, Bettler-, Benefiziar-, Eleemosyne-, Hospiz-, Suppenanstalts-, Spital-, Volksküchen- und Versorgungsanstalts-

Marken.

II Bergbau

Anläutegeld-, Ausläufergeld-, Berggeld-, Beschlag-, Bornpfennig-, Dingherrn- und Fülläuer-Marken.

III Militär

Belagerungs-Notgeld, Bürgerwache-Zeichen, Einquartierungs-, Frontgeld-, Garnisons-, Kontributions-Gefällemarken, Lösegeld-, Manöver- und Markentenderei-Marken.

IV Schifffahrt

Ankergeld-, Hafengebühren-, Backergeld-Stapelungeld-, Niederlagen-, Werftgeld- und Schiffgepäck-Kontrollzeichen.

Erst am Anfang des 19. Jahrhunderts wurden die oben erwähnten Gefällemarken, u.a. bedingt durch die Aufhebung der Leibeigenschaft (Hardenbergische Gesetze in Preußen 1806), des Lehnswesens und die Umgestaltung des Gemeinwesens, aus dem Verkehr gezogen. Die verbleibenden Gefällezahlungen wie z.B. für die von 1814-1830 erhobene Mahl- und Schlachtsteuer, Schlachthausgebühren, Brücken-, Pflaster- und Wegzoll usw. wurden nun vorwiegend, zur Zahlungskontrolle, mittels Papier-Zertifikaten bestätigt.

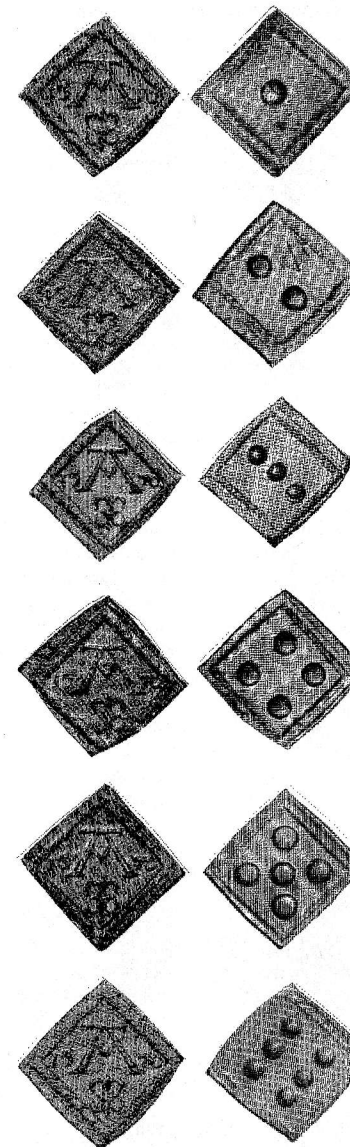
Gefällemarken sind die zahlreichen - heute als „unbekannt“ eingestuft - vorwiegend einseitigen, oftmals gelochten, mit dem eingepunzten grundherrlichen Wappen bzw. kirchlichen Symbolen versehenen Metallplättchen ohne Wertbezeichnung.

Erfolgte eine Zuordnung der Marke zu den einzelnen Gefällen, so wurden diese - oftmals zweiseitige Ausführung - gekennzeichnet mit:

1. römische Ziffern, meistens eingeschlagen von I - XXX
2. arabische Ziffern von 1 - 96
3. Punkte, vornehmlich geprägt, von 1 - 6, wie bei einem Würfel
4. kleine Kreise, sonst wie 3., entsprechend von 1 - 6
5. parallel laufende Striche von I - IIII

Hierbei handelt es sich somit nicht um Wertangaben, sondern um die Zuweisung für örtlich bestimmte Gefällebereiche mit festgelegtem Einheitswert.

Heute ist die Zuordnung dieser Marken zu bestimmten Gefällen nicht mehr möglich, es sei denn, die jeweiligen örtlichen Archivunterlagen sind dafür noch vorhanden oder der Zufall

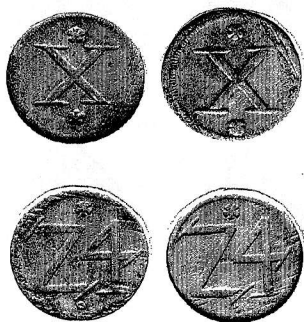


Lüneburger Gefällemarken-Satz aus dem 16. Jahrhundert (erstmalig 1570 geprägt)

wie z.B. bei der Saliter-Marke in München läßt uns die Chance.

Nach dem Wechsel des Grundherrn (Tod, Vertreibung o.ä.) wurden die Gefällemarken, die ja stets in der zugehörigen Rentkammer lagerten, bzw. nach kurzem „Ausflug“ dorthin

zurückkehrten, vernichtet, um den Mißbrauch zu unterbinden, und neue, vorwiegend vom



Lübecker Gefällemarken aus dem 16. Jahrhundert für unterschiedliche Gefällebereiche

örtlichen Gürtlermeister gefertigte Stücke, ausgegeben. Das ist u.a. auch der Grund, daß in der Relation nur noch sehr wenige Stücke überlebten. Hierzu kommt, daß, bedingt durch die unattraktive, primitiv gefertigte Ausführung diese Marken einer allgemeinen Mißachtung unterworfen waren, des Sammelns unwürdig. Die Bezeichnung einer Marke speziell mit der Benennung „KONTROLLMARKE“ (Controle-Marke, Kontrollmarke usw.) erfolgt erst ab der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, wie in der Angebotsliste der Prägeanstalt D. Loos in Berlin aus dem Jahre 1824 (General Post Amt für Lohnfuhr-Kontrolleure als Beispiel).



Preußische Legitimationsmarke für Lohnfuhr-Kontrolleure um 1824

Wie schon zu Anfang gesagt, ist die „KONTROLLMARKE“ keinem bestimmten Aufgabengebiet fest zuzuordnen. So kommt diese Bezeichnung u.a. in folgenden Anwendungsgebieten vor:

Arbeits-Kontrollmarken (Kontrollmarken für Arbeiter), Arbeitszeichen, Fahr- und Fährrmarken, Gemeindegeldmarken (Bettlermarken), Konsumvereinsmarken (Wert- und Dividendenmarken), Werkzeug- und Werkzeug-

Kontrollmarken, Fabrikmarken, Eintritts- und Wiedereintrittsmarken, Handwerker-Herbergsmarken, Durchreise-Gefällemarken, Schrankenmarken (Kornmesser-, Auflader-Marken usw.), Pfandmarken, Kantinenmarken, Automatenmarken, um nur einige zu nennen!

Ist eine Kontrollmarke von einer längeren Gültigkeit und nur auf eine bestimmte Person bezogen, also nicht übertragbar wie z.B. die für einen Monat gültige Brückenmarke, Werkzeug-Kontrollmarke usw., so erhält diese sichtbar zu tragende – deshalb gelocht – Marke eine vornehmlich eingepunzte, dem jeweiligen Inhaber zugeordnete Kontrollziffer.

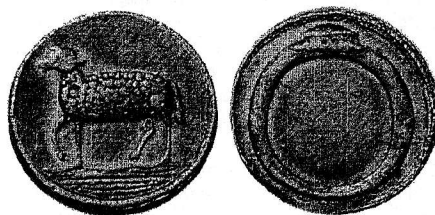
Man kann somit nur aus dem Münzbild und der Fassung ein als „KONTROLLMARKE“ bezeichnetes Stück dem Anwendungsgebiet zuordnen.

Verwendung der Kontrollmarken: 12. – 20. Jahrhundert.

Es folgen einige Erläuterungen bzw. Beschreibungen für die oben genannten Anwendungsgebiete der Gefälle- und Kontrollmarken.

Abendmahl-Marken

⇒ Abendmahl-Kontrollzeichen, -Pfennig, Kommunion-Marken, Belegzeichen.



Abendmahl-Marke der Reformierten Elisabethkirche in Danzig.

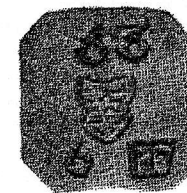
Die Marken dienten dazu, daß die geforderten Stol-Gebühren ⇒ Stol-Gefällemarken im zuständigen Kirchspiel bezahlt und damit die Berechtigung zur Teilnahme am Abendmahl (Kommunion) gegeben war. Diese Stol-Gebühren wurden vorwiegend von evangelischen Gemeinden wie z.B. in Berlin, Danzig, Dresden, Erlangen, Göttingen, Halberstadt, Königsberg und Leipzig erhoben. - Calvin führte dieses Gebühren-System 1561 in der Schweiz ein, Schottland schließt sich im 17. Jahrhundert, USA und Kanada im 18. Jahrhundert an. Die Marke wurde am Ende der Vorbereitungszeit zur Kommunion (Communion) von dem zuständigen Pfarrer o.ä. an die Teilnehmer als

⇒ Berechtigungsmarke ausgegeben, die bei der Feier selbst in den Beutel (meist rotsamt) eines Beauftragten vor dem Herantreten an den Abendmahlstisch einzuwerfen war. Nur Markenbesitzer durften an der Abendmahlsfeier teilnehmen. - Dieser Brauch, in allen reformierten Gemeinden französischen Ursprungs einst üblich, hatte den Zweck, die Teilnehmer an der Vorbereitung zu überwachen und, bei der früher gehandhabten strengen Kirchenzucht, das Mitkommunizieren eines etwa unter kirchlicher Zensur stehenden Gemeindegliedes zu verhindern. In Erlangen wurde dieser Brauch erst 1920 abgeschafft.

Diese Marken tragen beispielsweise folgende Inschriften: Berlin: ADMISSIBLE (zum Abendmahl zugelassen), Leipzig: DEUS DET INCREMENTUM (Gott gebe Wachstum). Verwendung: 14. bis 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts.

Abfahrtsgeld-Quittungsmarken

Gefällemarke = Bestätigungsmarke



Leipziger-Gefällemarke des 17. Jahrhunderts für heute unbestimmbare Gefälle

1740: »Wer von sein Freyheit od. erhaltener Erlaubnis zum Auswandern Gebrauch machen will, muß von seinem inländischen Vermögen dem Staate (Landesherrn) in der Regel zehn von Hundert als Abfahrtsgeld entrichten. Von dem Vermögen, welches nur aus einer königl. Provinz in die andere geht, z.B. von Brandenburg nach Pommern (Preussen), wird dem Staat kein Abfahrtsgeld bezahlt. - «1822 wurde in Preußen und in Folge auch in den anderen deutschen Bundesländern diese Abfahrtsgeld-Bestimmung abgeschafft, d.h. nur gegenüber von Staaten, die ebenfalls auf das Abfahrtsgeld verzichteten. Mit der Verfassungs-urkunde von 1850 ist die Erhebung von Abfahrtsgeldern nicht mehr zulässig.

Der Auswanderer hatte, nach Schätzung seines Vermögens durch eine dafür von der Kommune bzw. vom Landesherrn (Staat) bestätigten Person, beim zuständigen Rentamt o.ä., bei gleichzeitiger Vorweisung seines

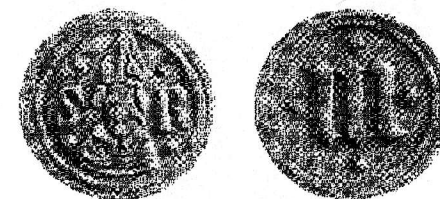
Auswanderer-Erlaubnisscheins, den geforderten Geldbetrag zu hinterlegen. Diese Zahlung wurde vom Cassir (Kassierer) mit einer ⇒ Gefällemarke, die auch als Abfahrtsgeld-Quittungsmarke benannt wurde, bestätigt. Nur bei gleichzeitiger Ablieferung dieser Marke, als Zahlungsbestätigung für den »Zehnten«, wurden dem Antragsteller die benötigten Auswanderungspapiere sowie Paß ausgehändigt. ⇒ Abschoßgeld-Quittungsmarken.

Verwendung: 17. bis 1. Hälfte 19. Jahrhundert

Ablaß-Marken

Indulgentin-Marken, Haylinggeld, Hayligpfennig, Ablaß-Pfennig.

1700: »...also heisset man diejenigen Loslassungen von der Strafe der Sünden, welche die Römische Kirche ihren Glaubensgenossen erteilet, weil sie glaubt, daß nach geschehener Vergebung der Sünden, doch deroselben Strafe nicht gänzlich erlassen seye. Daher o Ablaß verkündigen«.



Christliche Gefällemarke aus dem 16. Jahrhundert für heute nicht mehr erkennbare Gefälle.

Speziell im 16. Jahrhundert (der Ablaßhandel war mit ein Hauptgrund der Reformationsbemühungen Luthers) war der Handel mit den Ablaßzertifikaten, d.h. gegen Geldzuwendungen an die Kirche. Vergebung der Sünden, weit verbreitet. Größere Spendenbeträge mußten im vornherein, um dies vor Überfälle zu schützen, bei der zuständigen kirchlichen »Cassa« (= Rentamt, o.ä.) hinterlegt werden. Nach der Zahlung wurde dem Ablaßsuchenden eine entsprechende Anzahl von Ablaß-Marken, die jeweils einen festgelegten Einheitswert beinhalteten, als Zahlungsbeleg ⇒ Belegmarken ausgehändigt. Vor der Ausgabe des Ablaßbriefes waren diese Marken dem ablaßgebenden Priester als Quittung zu überreichen. Dieser wiederum tauschte im markenausgebenden kirchlichen Rentamt die vereinnahmten Ablaß-Marken gegen den eingezahlten Bargeldbetrag in Landeswährung zurück. Verwendung: 15. bis 16. Jahrhundert.

Abolitions-Gefällemarken

Abolition = Begnadigung eines Sünders

Lateinisch = Abolitio criminis sive sententiae

1715: »... in sonderbahrem Verstande, eine Begnadigung des Landes-Herren wegen eines Verbrechens, oder die Lossprechung von einem schweren Laster, daß darüber nicht weiter darff inquiriret (nachforschen) werden«.

Je nach Höhe der Strafe mußte der zu Begnadigende ein entsprechendes Gefälle ⇒ Gefällemarken im landesherrlichen Rentamt o.ä. hinterlegen, was mit der Abgabe einer entsprechenden Anzahl von Abolitions-Gefällemarken, die jeweils einen festgelegten Einheitswert beinhalten, quittiert ⇒ Quittungs-



Gefällemarke aus Wimpfen von 1517

marken wurde. Erst mit der Abgabe dieser Marken in der landesherrlichen »Cantzley« als Zahlungsbeleg, erfolgte schriftlich, mit dem entsprechenden Zertifikat, die Begnadigung. ⇒ Wergeldmarken (Wergeld).

Verwendung: 16. bis 18. Jahrhundert.

Accise-Marken

Assisia, Accisia, Aczise, Cisa, Umgeld-Marken (-Gefällemarken).

1690: »... die Accise ist der Zoll, der auf die Waaren bey ihrer Einfuhr gelegt wird. Eigentlich wird an einigen Orten derjenige Zoll darunter verstanden, welcher vor eingeführte Victualien muß gezahlt werden, dahero denn auch vielfältig von der Vieh-, Getreid-, Wein- und Bier-Accise gehöret wird«. - Accise ist die im Inland erhobene Verbrauchssteuer, und zwar als Fabrikaccise am Erzeugerort der zu versteuernden Waren, als Toraccise ⇒ Mauthzeichen oder Marktgeld ⇒ Oktroi-marke. Ur-

sprünglich nur als Markt- oder Torgeld erhoben, nahm die Accise im Laufe der Zeit den Charakter einer allgemeinen staatlichen Steuer an.

In Baden heißt »der Accis« sowohl die eigentliche Accise als auch die Gebühr von Verkauf und Vererbung unbeweglicher Besitzungen (Immobilienaccis). - ⇒ Anlage-, Imposten-, Recesse-, Umgeld-Marken, Zoll- & Accise-Beamter, Consumption-Accise-Zeichen.

Verwendung: 15. bis 19. Jahrhundert.

Adelsbrief-Jetons

Die Adelsbrief-Marke (-Jeton) ist im eigentlichen Sinne eine ⇒ Zahlmarke bzw. ⇒ Quittungsmarke für geleistete Zahlungsverpflichtung.

1690: »... Adel-Brief ist Diplom, darinne der Kayser oder ein anderer Fürst, der solches Recht hat, einen Bürger vor einem Edelmann erklärt. Am Kayserlichen Hofe ist die Taxe eingeführt, daß vor einen Fürstenbrief 12.000, vor einen Grafenbrief 4.000, vor einen Freyherrnbrief 2.000 und vor einen Ritter- oder Adel-Brief 300 Taler, ohne die Acciden-tien ⇒ Accise-Marken, so dem Cantzler, Sec-retario und der Cantzley gehören, bezahlt werden sollen. Diese Diplomate müssen bey Verlust des neuerlangten Adels innerhalb drey Monaten aus der Reichs-Cantzley abgelöst werden. Vor Zeiten mußten diejenigen Ritter (um 1300) 8-schildig seyn, oder 16 Ahnen haben, welche in Turnieren und in hohen Stiftern zu Präbänden admittiret seyn wollten ...«

1693: »...Baron oder Freyherr, der nächste Adelsstand nach den Grafen und Vicomtes, welche sich in Deutschland und Frankreich schon von alten Zeiten her befindet, und wurden vor diesem alle diejenigen Barones genannt, welche ganze Herrschaften eigenthümlich oder als Lehn besaßen. In England sind alle Barones, Lords und Glieder des Oberhauses ...« Nach der Einzahlung des jeweiligen Bargeldbetrages in der fürstlichen o.ä. Rentamtskasse wurden dem Adelsanwärter von der Kasse goldene Jetons, eben diese Adelsbrief-Jetons (-Marken), die einen bestimmten Einheitswert darstellten (vorwiegend 100 Taler) in Höhe des eingezahlten Betrages übergeben, die dem Landesherrn o.ä. bei einer Audienz symbolisch als Geldübergabe zu überreichen war. Erst mit der Übergabe der Marken an den Adelsbrief-Aussteller wurde die zuständige Cantzley beauftragt, das Papier-Zertifikat - den Adelsbrief - zu fertigen und auszuhändigen. ⇒ Turnier- und Präban-

tenmarken.

Verwendung: 13. bis 18. Jahrhundert.

Anzugs-Gefällemarken

Einzugsgeld-, Bürgeraufnahmegeld-, Bürgerrechts-, Einkaufs-, Bürgeld- und Bürgergenuß-Gefällemarken.

Die Abgabe, die im Mittelalter (bis ca. 1525) von den Fremden, die sich in einer Gemeinde bzw. landesherrlichem Gebiet niederlassen wollten ⇒ Ungenossame-Gefällemarken, für die Aufnahme und Erwerb des Untertanen- bzw. Bürgerrechts zu zahlen war. Gegensatz dazu ⇒ Abschoßgefälle-Marken. Die Abgaben waren erheblich höher als für das Beisassengeld ⇒ Beisassengeld-Gefällemarken. Bisweilen wurde statt Geld auch Wein entrichtet, weshalb diese Gebühr auch Weinkauf (vinagium) benannt wurde. Durch das Freizügigkeitsgesetz vom 1.11.1867 im Norddeutschen Bund (nach dem Bruderkrieg 1866), später im gesamten deutschen Reichsgebiet (Reichsgründung, nach dem deutsch-französischen Krieg 1870/71) ab 1871 aufgehoben (in Preußen schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts). Die Zahlung eines besonderen Bürgerschaftsgeldes für die Aufnahme in den Bürgerverband oder die Entrichtung eines Einkaufsgeldes für den Mitgenuß ⇒ Bürgergenuß = Genußschuld-Gefällemarken für die indirekten Vorteile des Gemeindevermögens ⇒ Allmende-Gefällemarken wurde durch dieses Gesetz nicht berührt. ⇒ Leitkauf-Gefällemarken.

Verwendung 14. bis 18. Jahrhundert, danach Papierzertifikate.

Arbeiter-Fährmarken

Überfahrts-Marke, Fähr-Zeichen.

In zahlreichen am Meer bzw. am Fluß liegenden Orten waren die Arbeitsstellen, bedingt durch das Fehlen öffentlicher Transportmittel (Werften, z.B. in Hamburg und Dresden) von der Wohnstadt aus schwer erreichbar. Hier boten sich private Fährunternehmer an, welche die Arbeiter zur und von der Arbeitsstelle zur Wohnstadt übersetzten. Jeweils nach der Größe der Firma, d.h. nach der Anzahl der Betriebsangehörigen, wurden die Fahrpreise mit den jeweiligen Firmen ausgehandelt. Also: je größer die Teilnehmerzahl einer Belegschaft, desto geringer der Fahrpreis. Die verbilligten Fahrpreise wurden an die Firmenangehörigen weitergegeben. Die Marke mußte, während der Löhnung, im Firmenoffice vom Benutzer gekauft werden. Die Betextung der

Fährmarke beinhaltete z.T. die Fährroute sowie die Benutzerberechtigung, um den Mißbrauch durch Nichtbetriebsangehörige zu unterbinden. - Die Fährmarken mußten beim Betreten des Schiffes bzw. der Fähre unter Aufsicht eines Fahrkarten-Kontrolleurs (deshalb haben einige Marken auch die Bezeichnung »Controllmarke«), in einen verschlossenen Kasten gesteckt werden, der nur im zuständigen Office der Reederei geöffnet werden konnte, um zu verhindern, daß das Schiffspersonal diese Marken »unter der Hand« verbilligt weiterverkaufen konnte. Die Marken trugen auf der Vorderseite vornehmlich den Namen der Reederei bzw. ihre Initialen, auf der Rückseite den Vermerk »ARBEITERFÄHRMARKE« ohne Wertbezeichnung. - Fährmarken mit Wertbezeichnung waren für den allgemeinen Publikumsverkehr zu vollem Fahrpreis im Verkauf. - ⇒ Arbeiter-Marke.

Verwendung: 2. Hälfte des 19. und 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts.

Arbeiter-Kontrollmarken

Arbeiter-Controll-Marken, Legitimationsmarken.

Die Arbeiter-Kontrollmarke diente zur Kontrolle der Fluktuation und des Krankenstandes der Arbeiter bzw. Angestellten größerer Unternehmen (Institutionen, Fabriken, Werkstätten, staatlich, privat oder kommunal) während der Arbeitszeit.

Vorgänger der ab der 2.Hälfte des 19. Jahrhunderts üblichen Arbeiter-Kontroll-Marke war die um 1800 eingeführte Tor- bzw. Anwesenheitskontroll-Marke: Beim Betreten der Arbeitsstelle mußte diese unter Aufsicht in einen Kasten gelegt werden, der anschließend im Firmencomptoir o.ä. entleert und ausgezählt wurde. Damit war wohl die Anzahl der anwesenden, nicht aber der Name des fehlenden Mitarbeiters zu kontrollieren. Beim Verlassen der Arbeitsstelle wurde dem Betriebsangehörigen wiederum unter Aufsicht und nach Durchsicht der Taschen (Diebstahl), als Beleg für vorgenommene Kontrolle, diese Tor-Marke ausgehändigt, die dem Torkontrollleur, abzugeben war. Ohne Marke keine Ausgangsbewilligung! Für die um 1850 eingeführte Arbeiter-Kontrollmarke gab es zwei unterschiedliche Anwendungssysteme:

1. Der Arbeiter entnahm, wenn er die Arbeitsstätte verließ, die von ihm zu Arbeitsbeginn im Kasten eingehängte und mit einer ihm zugewiesenen Kontrollnummer versehene Kontrollmarke

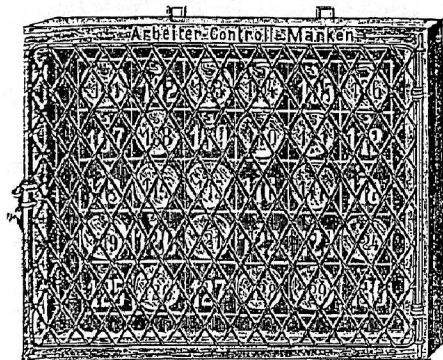
ab, wies sie der Torkontrolle vor, behielt sie aber als Arbeitsausweis. Diese Verwendungsart erlaubte dem kontrollierenden Firmenbeauftragten mit einem Blick auf den Aufbewahrungskasten, ca. 5 min. nach Arbeitsbeginn, festzustellen, wer nicht oder verspätet die Arbeitsstätte betrat bzw. wer vorzeitig den Arbeitsplatz verließ.

2. Der Arbeiter nahm zu Arbeitsbeginn die im Aufbewahrungskasten hängende Marke ab und legte diese in eine Box, die unterhalb des Aufbewahrungskastens aufgestellt war. Ein Beauftragter der Firmenleitung nahm diese ca. 5 min. nach Arbeitsbeginn mit in das Firmencomptoir. Hing also die Marke zu diesem Zeitpunkt noch im Kasten, so galt der Inhaber dieser Arbeitskontrollnummer als unentschuldigt fehlend. Zu spät kommende Arbeiter mußten sich dann zwecks Abgabe der Marke im Comptoir melden. Vor dem nächsten Arbeitsbeginn wurden die Marken wieder in den Kasten aufgehängt. Diese Marken galten somit nicht als Torkontrollmarken. Das Verlassen der Arbeitsstelle war nicht exakt zu kontrollieren.

Liefergrößen der Kästen:

für	30 Marken	=	31 x 35 cm,	Preis	14,-	Mark
	60 Marken	=	35 x 53 cm,	Preis	22,-	Mark
	80 Marken	=	44 x 53 cm,	Preis	27,-	Mark
	100 Marken	=	53 x 53 cm,	Preis	32,-	Mark

Für geprägte Arbeiter-Kontrollmarken in Messing oder Nickelzink (Zink vernickelt) war um 1900 bei den Prägeanstalten zu bezahlen



Zur Aufbewahrung dieser Kontroll- bzw. Legiti-

mationsmarken wurden für die Arbeiter-Kontroll-Marken Aufbewahrungskästen geschaffen, welche die Prägeanstalten dieser Kontrollmarken anbieten.



Diese Aufbewahrungskästen, mit verschließbaren Gittertüren versehen, waren allgemein aus Metall, innen und außen schwarz lackiert, an der Rückwand rot quadriert mit weißen Trennungen, Zahlen und Messinghaken (zur Halterung der jeweiligen Kontrollmarke).



R = rund, V = viereckig, A = achteckig

Gr.	R 27	R 30	R 35	R 40	V 9	S 8	A 3	A
30	12.50	13.50	14.50	17.50	14.50	17.50	17.50	20.50
50	14.50	15.50	16.50	20.50	17.50	19.50	19.50	24.50
100	17.50	18.50	21.50	28.50	21.50	24.50	24.50	31.50
fest. weiß	7.50	8.50	10.50	15.50	10.50	10.50	9.50	16.50

nach bei Nachlieferungen

Bei Verlust einer dieser Arbeiter-Kontrollmarken war eine Strafgebühr zu zahlen, die ca. einem Stundenlohn entsprach (vor 1914). - Zahlreiche Unternehmen wiesen schon auf den Legitimationsmarken darauf hin.

Arbeits-Zeichen

Im Gegensatz zum ⇒ Arbeiter-Kontroll-Zeichen wurden die Arbeits-Zeichen während der

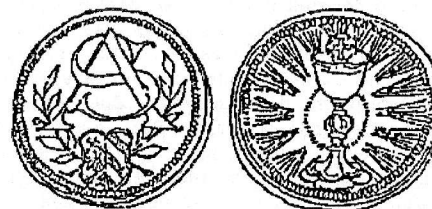
Arbeitszeit gut sichtbar getragen. Vornehmlich in Plantagen, großen Farmen, Grubenanlagen (in den Kolonien von Afrika, Asien usw.), in denen eine größere Anzahl von Tagesarbeitern (d.h. täglich neu eingestelltes Personal, je nach Arbeitsaufkommen, wie Ernte usw.) tätig waren, in Verwendung. - Jeder eingestellten Hilfskraft wurde als Legitimation das Arbeitszeichen übergeben, das am Handgelenk mit einem Lederband zu befestigen und gut sichtbar zu tragen war. Je nach Art der auszuführenden Arbeit wurden diese mit einem Emblem, wie Schubkarre, Palme, Machete usw.) versehen, so daß jederzeit kontrolliert werden kann, ob sich der Eingestellte auch an seinem Arbeitsplatz befindet. Nur unter Rückgabe dieses Arbeits-Zeichens nach Arbeitsende wurde der Arbeiter mit einem entsprechenden ⇒ Zahlzeichen mit Bargeld entlohnt. ⇒ Akkord-, Kolonial-, Lohn-, Stücklohn-Marken, Gedingelohn- und Zahlzeichen.

Verwendung: 2. Hälfte des 19. und 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts.

Armenabendmahls-Zeichen

Abendmahls-Zeichen, Agapen-Zeichen, Legitimations-Marken.

Kontrollmarken, ausgegeben vom zuständigen kirchlichen Gemeindevorstand an die unverschuldet in Armut geratenen Mitbürger »verschämte Arme«, z.B. Kranke, Wöchnerinnen, Witwen von Kriegen usw., das zur Teilnahme an den Agapen »Liebesmahl« = Speisung der armen und Kranken durch Klöster und Kirchen, berechtigten. - Das Zeichen wurde nur



Armenabendmahlszeichen des 17. Jahrhunderts aus Nürnberg

temporär ausgegeben und mußte zu einem bestimmten Zeitpunkt wieder an die ausgebende Stelle zurückgereicht werden. Verwendung: 16. und 17. Jahrhundert.

Baackengeld-Marken

1695. »... sind die hohen Feuerzeichen, Wacht- und Leuchthürme, auf welchen an dem Seestrande des Nachts Feuer gehalten

wird, den in der See herum schwebenden Schiffen dadurch Nachricht zu geben, wie sie ihren Lauf richten sollen, damit sie nicht in der Finsternis aufs Land anlaufen und stranden mögen. Dergleichen Baacken zu halten, werden an vielen Orten gewisse Gelder von den ankommenden und ausgehenden Schiffen erhoben«. - Der ⇒ Schiffer hatte im jeweiligen Hafenkommissariat die »Baackengelder« in Bargeld zu entrichten, was von dieser Stelle mit der Baackengeld-Marke quittiert wurde ⇒ Quittungsmarken, die wiederum, vor dem Ablegen im Hafen, dem Hafenkontrolleur zu übergeben war. Ohne Marke oder Papierzertifikat gab es keine Abfahrtsmöglichkeit, d.h. die Öffnung des »Baums« (Baum ist eine Maschine, wodurch der Eingang zum Hafen geschlossen wird, indem man durch Ketten miteinander verbundenen Balken vorzieht), daß das Schiff, ehe diese weggenommen werden, nicht fortsegeln kann.

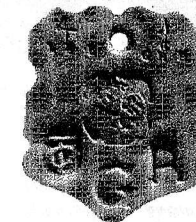
Gustav Adolf (1594-1632), König von Schweden, regierte seit 1611 und fiel in der Schlacht bei Lützen, soll 1692 der Erfinder des Schlagbaumes gewesen sein. Der Hafenkontrolleur tauschte die Marke im Hafenkommissariat, anteilmäßig, gegen Bargeld (Landeswährung), als Verdienst, zurück.

Verwendung: 17. Bis 18. Jahrhundert.

Bannschatz-Gefällemarken

Bannschatz-Rappen, Ehe-Pfennig, - lateinisch: *nummum bannale*.

Diese ⇒ Gefällemarke wurde allgemein, je-



Unbestimmte Gölitzer Gefällemarke aus dem 16. Jahrhundert

doch landschaftlich in unterschiedlicher Höhe, von jeder Ehe durch das Kirchspiel eingefordert wobei Verwitwete ausgenommen waren. Von der eingewonnenen Summe mußte ein bestimmter Anteil jährlich an die vorgesetzte Diözesanstelle (Bischof, Archidiakon usw.) weitergereicht werden. Allgemein wurde diese »Bannschatz-Rappen-Zahlung« in südwestdeutschen Gebieten als Herabwürdigung des heiligen Ehestandes betrachtet, denn die Ehe

sei ein heiliges Sakrament, das eheliche Leben somit sakramental geheiligt und nicht strafbar. Zudem war in früheren Zeiten - also vor 1400 - der Bannschatz eigentlich als ein Bußgeld für diejenigen Mitbürger gedacht, die nicht in einer rechtmäßigen Ehe zusammenlebten. Trotzdem wurde die Zahlung des Ehepfennigs erst mit der Säkularisation (1803 mit dem Reichsdeputationshauptausschuß) eingestellt. Für die pünktliche Abgabe dieser Bannschatz-Rappen, auch Bannals genannt, war der zuständige Pfarrer des Kirchspiels verantwortlich, der die nach Einzahlung der fälligen Abgabe im kirchlichen Rentamt o.ä. ausgehändigte Bannschatz-Gefällemarke vom Zahlungspflichtigen einzusammeln hatte. Von diesem wiederum waren diese Marken als Zahlungsquittungen ⇒ Quittungsmarken der übergeordneten Diözesanstelle zu übergeben. Erfolgte die Zahlung und die Übergabe der Marke nicht in einem bestimmten festgelegten Zeitraum, waren kirchliche Strafen wie Exkommunikation, Ausschluß aus dem Gottesdienst usw. die Folge. - Die Bannschatzabgaben gehörten zu den sogenannten »Consolations-Beiträgen«, eigentlich Tröstung, die von den Gemeindemitgliedern zum Lebensunterhalt des Bischofs o.ä. zu leisten waren. Die Bannalien waren anfänglich Bußen, welche bei Visitationen und Sendgerichten für Vergehen auferlegt und von den Verurteilten eingezogen wurden. Dazu gehörten sittliche Verfehlungen usw. - In zahlreichen Ortschaften wurde für die Taufe eines unehelichen Kindes als Bannschatz ein Betrag eingefordert, dessen Einzahlung ebenfalls vor der Taufzeremonie mit der Bannschatz-Gefällemarke dokumentiert werden mußte. Verwendung: 15. bis 16. Jahrhundert, bis 1803 vornehmlich. Anschließend Papierzertifikate.

Bargeld-Gefällemarken

Bergepfennig, Bergegroschen, Fahr-Recht-Gefällemarken.

1715: »...wird gennenet, wenn die verunglückten Schiffer vor wirklicher Abverfolgung ihrer an Strand getriebenen Waaren und Güter der Landesherrschaft, wie theils Orten eingeführt, ein gewiß Geld entrichten müssen...«. - Der Grundherrschaft (landesherrlich, kirchlich, kommunal oder gutsherrlich), an deren Küstengebieten Strandgut angeschwemmt war, wenn das Strandrecht nicht galt, grundsätzlich ein Gefälle ⇒ Gefällemarken für die Bergung, Lagerung usw. zu zahlen, bevor der Eigentümer die Waren zurückerhalten konnte. Erst

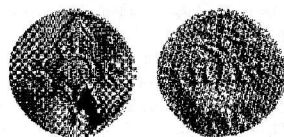
nach der Einzahlung der geforderten Berggebühr (Gefälle) in der grundherrlichen »Cantzley«, Rentamt o.ä., die mit einer Bargeld-Gefällemarke quittiert wurde und anschließender Übergabe dieser Marke an den Strandvogt, konnte die angeschwemmte Ware vom Eigentümer in Empfang genommen werden.

Verwendung: 16. bis 18. Jahrhundert.

Beicht-Marken

⇒ *Braut-, Oster-Beichtmarken, Kontroll-Marken.*

Marken, mit der sich die katholische Kirche von der Rechtgläubigkeit ihrer Gläubigen überzeuhte. Die Osterpflicht, jährliche Beichte und österliche Kommunion ⇒ Kommunion-Marken, war bereits ab 1215 eine fest eingewurzelte Sitte. Nach der Aufhebung der Anordnung, daß die Osterpflicht nur bei dem eigenen zuständigen Pfarrer (Pfarrzwang) erfüllt werden



Christliche Gefällemarke des Klosters Corbach aus dem 17. Jahrhundert für heute nicht mehr festzustellende Gefälle

konnte, diese somit auch in fremden Kirchspielen, Klöstern usw. gestattet wurde, war die Kontrolle der Gemeindemitglieder durch den Gemeindepfarrer sehr erschwert. Mit der Einführung der Beichtmarke bzw. dem Beichtzettel aus Papier, wurde ein geeignetes Kontrollmittel entwickelt. Mit dieser Neuerung mußten sämtliche Gemeindemitglieder ihre ausgeführte Osterpflicht dokumentieren. Zur Kontrolle der Landeskinder wurde das System auch vom Landesherren übernommen. Die Beicht-Marken und Kommunion-Marken oder -Zettel waren, nach Ablauf der österlichen Zeit, zur Kontrolle wieder dem zuständigen Pfarrer abzugeben bzw. von ihm eingesammelt, wofür er für seinen Arbeitsaufwand z.B. mit Ostereiern entschädigt wurde. Ab dem 18. Jahrhundert erfolgte allmählich eine Abschwächung der Kontrollfunktion der Beichtmarkenpraxis. So wandelten sich die Papier-Beichtzettel, im 18. Jahrhundert schon mit Texten und Bildern versehen, allmählich zum Andachtsbild, wie es auch heute noch in der katholischen Kirche üblich ist. Nach der Reformation erhielt die Beichtmarke zudem eine Kontrollfunktion der

Rechtgläubigkeit. Galt doch der Empfang des österlichen Sakramentes zugleich als Bekenntnis zum alten, also katholischen, Glauben. Somit gingen die Anstöße zur Ausgabe dieser Marken auch von der landesherrlichen Obrigkeit aus, entsprechend der Auffassung, daß der Landesherr für das Leibliche und Seelenheil seiner Untertanen die Verantwortung trage. Die Enthaltung von der Beichte wurde als Abfall von der alten Lehre gewertet, somit war, durch die Kontrolle der Beichten, den durch die Beichtmarke, der Abtrünnige leicht zu erkennen. Der Pfarrer war verpflichtet, eine Liste der Säumigen, d.h. die Namen der Gemeindemitglieder, die keine Beichtmarke oder Beichtzettel abgegeben hatten, der übergeordneten weltlichen bzw. kirchlichen Obrigkeit zu übergeben, die wiederum aufgrund dieser Liste ihre Strafen in Vollzug setzten.

Verwendung: 14. bis 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts.

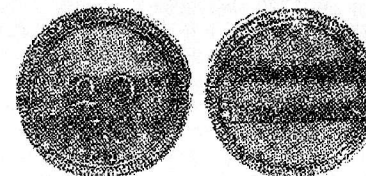
Beichtgeld-Marken

In der Fastenzeit wurde den Dienstboten für die Jause ⇒ Jausenmarken das sogenannte Beichtgeld, bei den kleineren Bauerngütern in Bargeld, in Gutshöfen usw. in hauseigenen Wertmarken, auch Zahlmarken, ausbezahlt, die nur in den Einrichtungen der Gutsherrschaft gegen Ware eingelöst werden konnten ⇒ Kirta-Geldmarken. Nicht zu verwechseln mit diesen Beichtgeldmarken ist das Beichtgeld, das eigentlich als Stolgebühren zur Bezahlung des Geistlichen diente (Dienstboten-Marke). ⇒ Beicht-Marken.

Verwendung: 18. bis 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts.

Berghauer-Marken

Berghauer waren allgemein in größeren Bergbau-Anlagen fest angestellte Bergarbeiter, die - ohne Marken - wöchentlich entlohnt wurden. Nur in kleineren Grubenanlagen, die nicht ständig in Betrieb waren, erhielten die Bergarbeiter - hier der Berghauer - Zahlzeichen vom



Bergwerks-Marke des 18. Jahrhunderts aus Eberfingen für nicht eruierbare Aufgabe; Zahlzeichen

Bergmeister - vorwiegend ⇒ Tagesarbeitsmarken - ausgehändig, die wöchentlich im Firmenbüro gegen Bargeld in Landeswährung einzulösen waren. ⇒ Zahlzeichen und Bergwerks-Marken.

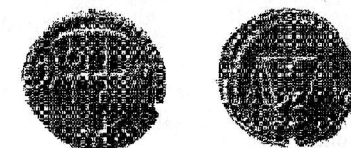
1692: »... Berg-Hauer ist ein erfahrener Bergmann, den man zu aller vorfallenden Arbeit brauchen kann, als zum Schrämmen ⇒ Schram-Hauer-Marken, Bohren und Schiessen, welcher sich auch wohl auf Klüfte und Gänge versteht, und Schlägel und Eisen recht zu führen weiß ...«.

⇒ Klüfte- und Gang-Hauer-Marken.

Verwendung: 16. bis 18. Jahrhundert.

Beschau-Gefällemarken

Zur Festlegung des »Zehnten«, d.h. die von Zehentpflichtigen dem Grundherren (kommunal, kirchlich, landesherrlich oder gutsherrlich) zu leistenden jährlichen Zehentzahlungen vom Ernteertrag bzw. Viehbestand usw. wurden diese Anbaugelände bzw. Stallungen kurz vor der Ernte von einem Beauftragten des Grundherren inspiziert »beschaut«. Als Geste wurde diesem ein Mittagsmahl (Beschaumahl) gereicht, aus dem sich im Laufe der Zeit eine »Schuldigkeit« ableitete, das Beschau-Gefälle oder der Beschau-Pfennig. Der Zins- bzw. Zehentpflichtige tauschte in diesem Fall im grund-



Beschau-Gefällemarke des 16. Jahrhunderts

herrlichen Rentamt, vor dem »Beschau«, Bargeld in geforderter Höhe in Beschau-Gefällemarken um, die dem Beauftragten zu übergeben waren, die dieser wiederum dem Grundherren abzuliefern hatte. Damit war gewährleistet, daß vom Beauftragten kein Geld unterschlagen wurde, da nur der Grundherr diese Marken gegen Bargeld in seinem Rentamt zurückzutauschen vermochte. ⇒ Gefällemarken, Zehnt- und Lehns-Gefällemarken.

Verwendung: 14. bis 17. Jahrhundert.

Beschau-Zeichen

Schau-Zeichen, Beleg-Zeichen.

Schau- und Belegzeichen der Schau- bzw. Geschau-Ämter, die alle Mitbürger vor schlechten Waren, wie z.B. Lebensmitteln, Stoffen, Färbereien und anderen Konsumar-

tikeln, schützen sollten. Zugleich mußten sie auch den Gewerbetreibenden vor schlechter Konkurrenz bewahren. Es gab die unterschiedlichsten Warenbeschaue-Zeichen, die an die geprüften und für ordnungsgemäß gehaltenen Güter als Qualitätsbeleg (Qualitätszeichen) befestigt wurden.

Zeichen für Bier, Gewürz, Fisch, Wolle und Tuche, Silberwaren usw., ja sogar für die Rebpfähle in den Weinbaugebieten, sind bekannt. Ordnungsgemäße Stücke wurden mit einem Stadtzeichen besiegelt. Mehrere Beschaue-Zeichen an einem geprüften Objekt geben die Qualität zum Ausdruck.

Verwendung: 13. bis 19. Jahrhundert.

Besoldungs-Marken

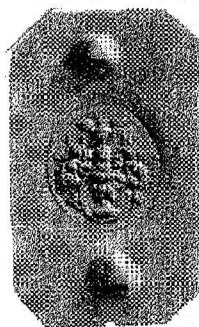
Schon im frühen Mittelalter, also um 1500, war es üblich, den Landsknechten die Löhnung $\Rightarrow$ Handgeld-Marken, bei fehlender offizieller Landesmünze, in primitiven selbstgefertigten Blechmarken, versehen mit den Initialen des Kondottiere = Befehlshaber bzw. Eigner der Truppeneinheit, vorzunehmen, mit denen sowohl in der Marketerende $\Rightarrow$ Marketerende-Marken einzukaufen die Möglichkeit bestand, als auch, wenn dazu aufgerufen, beim »Musterschreiber« $\Rightarrow$ Corporal gegen Bargeld in Landeswährung einzuwechseln. Benötigte der Inhaber der Marken, noch vor dem Aufruf zum Umtausch, einen Bargeldvorschuß, so tauschte er seine Marken beim Corporal in die sogenannten $\Rightarrow$ Follo-Marken um. Nachdem Unterschleife durch die Corporale vorkamen, wurde das System selten angewandt. $\Rightarrow$ Belagerungs- und Festungsgeld.

Verwendung: 16. bis 18. Jahrhundert.

Besthaupt-Gefällemarken

Bestfall-, Baulebung-, Buttel-, Gewandrecht-, Todfall-, Hauptfall- und Kurmede-Gefällemarken. Abgaben $\Rightarrow$ Zehent- oder Zent-Gefällemarken an den Erben eines Grundhörigen den Grundherren, vormals das beste Stück Vieh, bei Frauen das beste Kleid, später in der Regel in eine Geldabgabe $\Rightarrow$ Gefälle umgewandelt, blieb nach der Aufhebung der Leibeigenschaft bisweilen auf den Gütern der nunmehr freien Bauern haften. Die Ablöse dieser Besthaupt-Verpflichtung erfolgte vornehmlich durch eine einmalige Entschädigungszahlung des Freien an seinen vormaligen Grundherren. Die Besthaupt-Gefällemarke wurde dem Zahlungspflichtigen nach der Zahlung der Gebühren (Gefälle) im zuständigen grundherrlichen oder kirchlichen Taxamt als Zahlungsbeleg $\Rightarrow$ Quit-

tungsmarke ausgehändigt, die dem Grundherren abzuliefern war.



Gefällemarke des 17. Jahrhunderts aus Lüneburg für heute unbestimmbare Gefälle

Forderungen der Bauern während des Bauernkrieges (1524 -1529): »...soll der Todfall ganz und gar abgetan werden und nimmer mehr sollen Witwen und Waisen also schändlich wider Gott und Ehre beraubt werden...«.

$\Rightarrow$ Gefällemarken.

Verwendung: 16. bis 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Blutgeld-Marken

$\Rightarrow$ Wergeld, Wehrgeld

Bei der Anzeige eines Verbrechens vor Gericht wurde dem Denunzianten das ihm rechtlich zustehende Blutgeld, auch Denunziantengeld genannt, ausbezahlt. Bei Einbruch, Pferdediebstahl usw. wurde schon 1690 in England demjenigen, der den Verbrecher ergreift oder überführt, nicht nur die Geldprämie zugesichert, sondern er erfährt zudem noch eine Befreiung von verpflichtenden kommunalen Aufgaben, wie die Betreuung der Armen, Verpflichtungen zu Feuerlöscharbeiten usw. Diese Zertifikate - auch Freischeine oder Galgenscheine benannt - konnten vererbt oder verkauft werden. Bedingt durch Unregelmäßigkeiten, die dieser Handel mit sich brachte, wurde die Zahlung und der Erwerb der Freischeine um 1790 eingestellt.

Das Blutgeld wurde in Form von Zahlzeichen bis ca. 1700 vom Gericht dem Denunzianten übergeben. Die Anzahl der Marken war abhängig von der Schwere des Verbrechens. Er konnte diese an der kommunalen Hauptkasse gegen Bargeld (Landeswährung) zurückerlösen. War das Gericht landesherrlich, so übergab diese Zahlkasse die Blutgeld-Marken an das zuständige Rentamt, das dann den be-

zahlten Betrag an die kommunale Hauptkasse zurückerstattete.

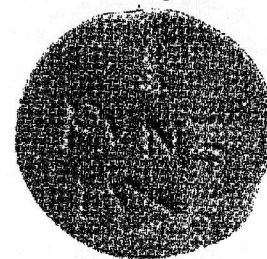
Das Gepräge dieser Marken war z.T. einfachst in der Ausführung. Schrötlings mit eingepunztem Stadtwappen und gotischer Initialen, die einen bestimmten Zahlwert beinhaltete, oder geprägte Version mit »W«.

Verwendung: 14. bis 17. Jahrhundert.

Brunnengeld-Marken

Für den kommunalen o.ä. »Gemeindebrunnen« war der Hausbesitzer als »Brunnenführer« zur Unterhaltung und Pflege verantwortlich, vor dessen Grundstück der Brunnen plazierte war. Die diesem Brunnen zugeteilten umliegenden Hausbesitzer (in München um 1750: 40 Häuser) hatten jährlich eine Nutzungsgebühr von 1 Gulden = 1.71 RM an die Stadt zu entrichten. Alle 6 - 7 Jahre, wenn der Brunnen einer Reparatur bedurfte, mußten diese zusätzlich einen Betrag von ca. 12 Kreuzern (ca. 34 Pfennig) zahlen.

Beide Zahlungen hatten im zuständigen Rentamt in Bargeld zu erfolgen, was mit der Brunnengeld-Marke quittiert wurde, die wiederum dem »Brunnenführer« fristgerecht zu überge-



Gefällemarke des 16. Jahrhunderts für unbestimmbare Gefälle



Gemeindebrunnen in der Sendlinger Straße zu München um 1800

ben war. Bei nicht Einhaltung dieser Frist wur-

de das jeweilige Haus von der Nutzung des Brunnens ausgeschlossen.

Der Brunnenführer tauschte die vereinnahmten Marken im markenausgebenden Rentamt o.ä., als Unkosten- und Pflegegeld, anteilmäßig in Bargeld zurück.

Verwendung: 15. - 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Buse-Marken

$\Rightarrow$ Tagesarbeits-Marken im Bergbau.

1690: » die Buse (Busse, Bose) ist auf Bergwerken eine Zeit der Berg-Arbeiter in der Grube oder auch am Tage wird in Tages-Schicht in solche drey Theile oder Busen, jede von acht Stunden eingetheilt, damit man auf solche Zeit einem jeden, wenn nicht gantze Schichten gearbeitet werden, das Lohn danach machen könne. Es wird auch an manchen Orten die Schicht nur in 2 Busen eingetheilt...«.

»...Pausse, Pose, Puse heisset unter den Bergleuten, wenn die Arbeit nicht ordentlich geschiehet, sondern nur ruckweise, als auf den Nachmittage, ietem, des Sonnabends,



Bergwerks-Marke von 1739 aus Herrgrund für nicht mehr erweiterbare Aufgabe; Zahlzeichen

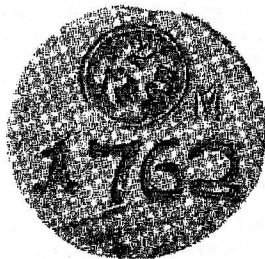
und wird die Sonnabend-Buse zuweilen absonderlich verlohnet, wenn er nicht die Catholische Buse, wie der Bergmann redet...«.

Verwendung: 15. bis 18. Jahrhundert.

Bußwallfahrts-Marken

Im Mittelalter - vor 1525 - übliche Kontrollmarke, die von weltlichen oder kirchlichen Gerichten zu Bußwallfahrten Verurteilte (als Haupt- oder Nebenstrafe) nach vollzogener Sühne (Wallfahrt) vorzulegen hatten.

Erstmals in flämischen Gebieten im 13. Jahrhundert verhängt, breitete sich diese Art der Sühne (Sühne-Wallfahrts-Marken) über das gesamte europäische Gebiet aus. Vornehmlich bei Religionsdelikten, wie z.B. Gotteslästerung, Meineid, Zusammenleben in »wilder Ehe«, Ketzer, Besuch von Täuferpredigten, Häretiker usw., konnten sie durch diese Bußwallfahrt in den Schoß der Kirche zurückfinden.



Gefällemarke von 1762 aus Passau für heute nicht mehr vollziehbares Gefällegebiet

den. Als Beleg für die vollzogene Bußwallfahrt hatte der Delinquent ein Bußwallfahrts-Zeichen des am Wallfahrtsort zuständigen Priesters dem weltlichen Gericht bzw. dem Kirchspiel vorzulegen.

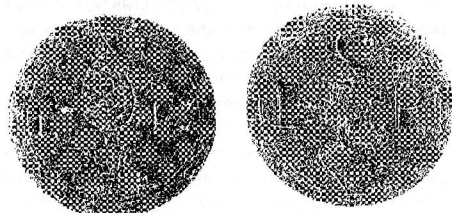
Verwendung: 13. bis 18. Jahrhundert.

Fabrikmarken

Fabrikmarken, Kontrolle der Berechtigung zum Empfang verbilligter Waren (z.B. Textilien, Schuhe, Back- und Fleischwaren) mit ⇒ Fabrikgeld in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Jedem Betriebsangehörigen o.ä. wurde mit der Auszahlung des Fabrikgeldes, das in diesem Falle nicht mit Initialen bzw. Firmennamen versehen war - also anonyme Stücke - ⇒ Anonyme Marken darstellten, eine entsprechende Anzahl Kontrollmarken übergeben, die mit dem Fabrikgeld an der jeweiligen Kasse abzugeben waren. Die eingepunzte Kontrollziffer war einem bestimmten Betriebsangehörigen zugeordnet um Unregelmäßigkeiten zu unterbinden und die Abrechnung zwischen ausgebender Firma - oder Institution - und dem Vertragsgeschäft bei der Rückgabe der Marken zu erleichtern.

Verwendung: 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Fürstenweg-Marken



Gefällemarke des Fürstentums Augsburg von 1742 für unbestimmbare Gefälle

Als Fürstenweg wurden diejenigen öffentlichen

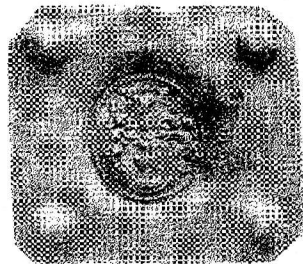
Straßen und Brücken bezeichnet, die sich auf landesherrlichem Grund und Boden befanden und vom Landesherrn zu unterhalten waren. Private Benutzer dieser Brücken und Straßen, die nicht im Dienste des Landesherrn standen, hatten für deren Nutzung ein spezielles ⇒ Wegegeld, vornehmlich für die Pferde, zu entrichten (1720 z.B. auf kaiserlichen Wegen in Böhmen: 12 Pfennig für ein Pferd).

Die im landesherrlichen Wegeamt zu lösende Fürstenweg-Marke war dem jeweiligen zuständigen Kontrolleur, vor dem Betreten der Brücke oder der Straße, als Zahlungsbeleg auszuhändigen. ⇒ Brückenmarken.

Verwendung: 16. - 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Hofschützler-Gefällemarken

Im Gegensatz zu den bürgerlichen Handwerksmeistern, die ihr Handwerk nur nach Er-



Gefällemarke des 17. Jahrhunderts aus Lüneburg für heute unbestimmbare Gefälle

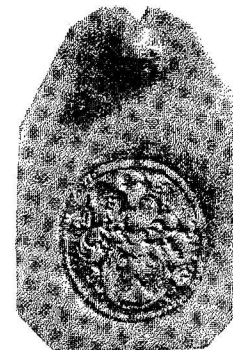
langung der „Gerechtigkeit“ (Gerechtsame) durch den Rat einer Stadt o.ä., nach Prüfung der persönlichen Befähigung, ausüben durften, konnten die Hofschützler (Hofschutzbefreiten), die unter den persönlichen Schutz des jeweiligen am Ort befindlichen landesherrlichen Hofes standen, ihr Handwerk ohne Bürgerrecht ungehindert nachgehen. Hofschützler fanden sich in fast allen Handwerks- und Handelszweigen. Der Hofschützler hatte nur jährlich ein gewisses ⇒ Gefälle an die landesherrliche Rentkasse zu entrichten. Diese Zahlung wurde mit der Hofschätzler-Gefälligkeitsmarke quittiert, die fristgerecht dem für die Hofschätzler zuständigen landesherrlichen Amte als Zahlungsnachweis abzugeben war. Bei Nichtbeachtung dieser Zahlungsfrist wurde der Hofschützling aus der Liste der Bevorrechtigten gestrichen, was stets der Ausweisung aus der Stadt gleichkam, besaß er doch nicht das ⇒ Bürgerrecht. Noch 1805 befanden sich in München unter 176 Gewerben ca. ¼

Hofschützer, wie Bierwirte, Friseure, Kaffeeschenken, Maurer, Schuhflicker, Tandler usw. Verwendung: 14. - 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Toleranzler-Gefällemarken

Die Einwohner einer Stadt teilten sich im Mittelalter und der frühen Neuzeit auf in:

1. Vollbürger mit ausgedehntem Grundstück, so wie im Besitz eines Realrechtes wie Gewerbe-, Handwerk- oder Handelsbetrieb.
2. Bürgerliche Beisitzer mit geringerem Grundbesitz und geringem persönlichen Einkommen, wie Maurer, Zimmerleute, Handlanger und Tagelöhner, denen nach Zahlung eines gewissen Gefälles (Gebühren), der Stadtschutz, auch als Toleranz bezeichnet, verliehen wurde.



Gefällemarke des 17. Jahrhunderts aus Lüneburg für heute unbestimmbare Gefälle

Nach Zahlung dieser Gebühren (auch Toleranz-Gefälle bezeichnet) im zuständigen kommunalen Rentamt o.ä., gab dieses als Zahlungsbeleg die Toleranzler-Gefällemarke aus, die fristgerecht im zuständigen Magistratsamt abzuliefern war, da ansonsten die Gefahr der Ausweisung aus der Stadt bestand. Die Toleranzler-Gebühren waren jährlich zu zahlen. ⇒ Bürgersteuermarken.

Verwendung: 15. - 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Anmerkungen

Preise, Zeichnungen und Münzabbildungen zum Abschnitt Arbeiter-Kontrollmarken sind dem Verkaufskatalog der Firma August Mentel, Berlin, von 1914 entnommen.

Die Abbildungen sind von unterschiedlicher Qualität, da als Bildvorlagen zumeist gedruckte Verzeichnisse gedient haben, die gerasterte Bilder enthielten. Um nicht auf drucktechnisch mögliche Details verzichten zu müssen, wurden die erkennbaren Rasterstrukturen toleriert.

Auf ein Literaturverzeichnis und Quellenangaben wurde bewußt verzichtet, da bei der Fülle des Materials, wovon hier nur ein Auszug abgedruckt werden konnte, der Umfang dieser Publikation unverhältnismäßig groß geworden wäre.

Die hier erwähnten Markenbezeichnungen sind eingehend in dem in Arbeit befindlichen „Marken- und Zeichen-Lexikon“ enthalten.

Bislang sind vom Autor folgende Arbeiten erschienen:

- Die Consumverein-Werthmarke, Katalog zum Datieren und Bewerten der deutschen Consumvereins-Wertmarken für den Zeitraum von 1850-1905, Numismatischer Verlag der Münzenhandlung H. Dombrowski GmbH, 1981, Münster.
- Die privaten Notmünzen, Nichtamtliche Ausgaben von 1916 – 1922, Verlag Holger Rosenberg, 1985, Hamburg.
- Berlin, Marken und Zeichen, Ernst Battenberg Verlag, 1987, München.
- Berlin, Marken und Zeichen, Nachtrag, Eigenverlag, 1996, München.
- Die Consumvereins-Werthmarke, Katalog. Überarbeitete und ergänzte Auflage: zum Datieren und Bewerten der deutschen Consumvereins-Wertmarken für den Zeitraum von 1850 – 1905, Eigenverlag, 1997, München.
- München, Marken und Zeichen, Eigenverlag (Voraufgabe), 1997, München.
- Konsumvereins-Wertmarken, in: WMV, August, Oktober, Dezember 1995, Februar, April, Juni, August, Dezember 1996
- Dampfmaschinen-Betreuer-Marken, in: WMV, Dezember 1996.
- Etagen-Spiel-Automaten-Marken, in: WMV Februar 1997.
- Schanzen- oder Wurfspielmarken, in: WMV, Februar 1997.
- Bajazzo, in WMV, April 1997.
- Holzmesser, Spanner und Truhenlader, in: WMV, August 1997.
- ELECTRA-Elektrischer Schießautomat, in: WMV, Oktober 1997.
- Bergmann-Marken, in: WMV, Dezember 1997.
- Columbus-Automaten, in: WMF, Februar 1998.
- „JMOSPORT“, in: WMV, April 1998.
- Schlaraffiamarken, in: WMV, Juni 1998.
- Schnepfenjagd-Erlaubnismarken, in: WMV, Oktober 1998.
- Laufdohnen-Marken, in: WMV, Oktober 1998.
- Hermes-Münze, in: WMV, Dezember 1998.
- München, Marken und Zeichen, Münzenhandlung + Verlag B. Strothotte, 1998, Gütersloh.
- Kontrollmarken, Sonderausgabe 004, Wertmarkenforum, Oktober 1998.

Verfügbare Sonderausgaben

SONDERDRUCK

ZWEI DEUTSCHE MARKEN AUS DÄNEMARK

von Jørgen Sømod (Übersetzung aus dem Dänischen: Kai Lindman)

2 Seiten DIN A 4; DM 0,50

SONDERAUSGABE 002

REGISTER DER STAATEN, LÄNDER,

GEMEINDEN UND GEMEINDETEILE

zu Band III „Menzel, Peter: Deutschsprachige Notmünzen und Geldersatzmarken im Ausland
1840 – 1990“.

10 Seiten, DIN A 4; DM 1,50

SONDERAUSGABE 003

MARKEN WOHLTÄTIGER VEREINE

- Der Volksküchenverein Essen -

von Heinz Josef Kramer, 4 Seiten, DIN A 4, DM 1,00

SONDERAUSGABE 004

KONTROLLMARKEN

von Wolfgang Hasselmann

18 Seiten, DIN A 5; DM 4,80

SONDERAUSGABE 005

MARKEN VON BANKEN UND SPARKASSEN

Aus der Sammlung des Ruhrlandmuseums in Essen

von Heinz Josef Kramer, 19 Seiten, DIN A 5, DM 4,80

SONDERAUSGABE 006

Ergänzungen zum Katalog W. Funck

DIE NOTMÜNZEN DER DEUTSCHEN STÄDTE, GEMEINDEN, KREISE, LÄNDER ETC.

Amtliche Ausgaben 1916-1921

Im Anhang Notmünzen 1922-1924 und Notmünzen nach dem II. Weltkrieg

von Wolfgang Hasselmann, 73 Seiten,

DIN A 4, DM 18,80

Preise zuzüglich Postabfertigungskosten